

61

Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 16 RC 48/54

## Öffentliche Sitzung

In der — Rückerstattungs — Sache —

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor ~~Heyne~~ Heyne

als Vorsitzender,

~~Amts-~~ Landgerichtsrat Volkmann,

Landgerichtsrat Gerhardt

"

als Beisitzer.

Justizangest. Gotthold

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Max Reiss,  
5324 S. Kenwood Ave,  
Chicago 15, Illinois, Antragstellers,

Prozeßbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Dr. Bruno Vagedes,  
Ahaus/Westf., Bahnhofstr. 19,  
gegen

das ~~Deutsches Reich~~ vertr. durch den  
~~Landesfinanzminister~~ Finanzminister  
des Landes Schleswig-Holstein, dieser  
vertreten durch die Oberfinanzdirektion  
Kiel, in Kiel,

Antragsgegner,

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller u. RA. Dr. Vagedes -Anw.Ass. Viefhus,

für ~~Antragsgegner~~ das Deutsche Reich und die  
Oberfinanzdirektion Kiel - Regierungsrat Koops,

der Sachverständige Meyer.

Nach informatorischer Anhörung des Sachverständigen zu  
seinem Gutachten vom 10.11.1955 ( Bl. 73 - 75 d.A. ) verzich-  
ten die Parteien vorläufig auf dessen formelle Vernehmung.

Die Parteien verhandeln zur Sache.

Der Antragsgegner wird auf die Aussage des Zeugen Titus  
( Bl. 63 d.A. ) hingewiesen, die nach Auffassung der Kammer  
eine geringe Erhöhung des im Sachverständigengutachten er-  
mittelten Gesamtwiederbeschaffungswertes zu rechtfertigen  
vermag.

Den Antragsteller verweist die Kammer auf den Fall Mainz

- Entscheidung des Obersten Rückerstattungsgerichts  
( SRC 53/719 vom 28.1.1955, veröffentlicht im Teil 2,  
S. 63, seiner Entscheidungssammlung, auch in RzW 1955,  
S. 205) -

Hierauf vergleichen sich die Parteien zur Beilegung  
des Rückerstattungsverfahrens auf Vorschlag des Gerichts  
wie folgt:

- 1.) Die Parteien sind sich darüber einig, daß das  
Deutsche Reich verpflichtet ist, dem Antragsteller  
wegen Entziehung von Hausrat im heutigen Wiederbe-  
schaffungswerte von DM 12.000.-- Ersatz zu leisten  
und daß die Erfüllung dieser Verbindlichkeit nach Maß-  
gabe der künftigen gesetzlichen Regelung der rück-  
erstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des  
Deutschen Reiches erfolgen soll.
- 2.) Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufge-  
hoben. Dabei nehmen die Parteien an, daß Gerichts-  
kosten nicht angesetzt werden.
- 3.) Die Parteien behalten sich Widerruf dieses Vergleichs  
durch schriftliche Anzeige zu den Akten bis zum  
24. Mai 1956 vor.

*Frei von  
Dw/5*

Aus dem Stenogramm vorgelesen und genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

Weiteres erfolgt nach Ablauf der Widerrufsfrist  
von Amts wegen.

gez. Heyne

gez. Gotthold